

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

(Stand: 5. November 2020)

1. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („**DCGK 2017**“) seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 6. November 2019 bis zur Bekanntmachung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Neufassung vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

a) Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3

Relation zwischen Vorstandsvergütung und Vergütung des oberen Führungskreises und der Gesamtbelegschaft

Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen herangezogen, jedoch nicht ausdrücklich festgelegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Gesamtbelegschaft abzugrenzen sind. Das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft wurde demnach bei den in Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 2 DCGK 2017 genannten Kriterien auch nicht anhand derartiger Festlegungen berücksichtigt.

Angesichts der Führungsstruktur und spezifischen Belegschaft eines Krankenhausunternehmens erschienen dem Aufsichtsrat derartige Festlegungen nicht sachgerecht.

b) Ziff. 4.2.3 Abs. 3

Versorgungszusagen

Typische Versorgungszusagen existieren bei der Gesellschaft nicht. Bei Beendigung des Dienstvertrags oder Tod eines Mitglieds des Vorstands gewährt die Gesellschaft jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine im Vergütungsbericht näher erläuterte sog. ‚Altersvorsorgeleistung‘, die im Wege eines an der Anzahl der absolvierten Dienstjahre orientierten und zusätzlich begrenzten Einmalbetrages ausgezahlt wird.

Sofern es sich bei den Altersvorsorgeleistungen, die es bei der Gesellschaft gibt, um Versorgungsleistungen i. S. der Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 DCGK 2017 handelte, ergab sich das ‚Versorgungsniveau‘ nach Auffassung des Aufsichtsrats aus der voraussichtlichen Amtszeit des jeweiligen Vorstands und der Formel, die in der Altersvorsorgeleistung festgelegt ist. Ebenso leitete sich daraus der jährliche

sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen ab. Im Hinblick auf die Unklarheit der Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 DCGK 2017 und der speziellen Ausgestaltung der bei der Gesellschaft existierenden Altersvorsorgeleistungen wurde vorsorglich gleichwohl die Abweichung von Ziff. 4.2.3 Abs. 3 DCGK 2017 erklärt.

c) Ziff. 5.4.1 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 3 2. Halbsatz

Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil, Nennung von Zahl und Namen unabhängiger Mitglieder sowie Veröffentlichung von Lebensläufen

Der Aufsichtsrat sah von der Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung und von einem abstrakten Kompetenzprofil für das Gesamtgremium i.S.v. Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK 2017 sowie der Festlegung einer Alters- und Regelzugehörigkeitsdauergränze i.S.v. Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK 2017 ab. Folglich konnte auch den Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 4 DCGK 2017, die an die Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 und 2 DCGK 2017 anknüpften, nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie dem Gesetz leiten lassen. Dabei orientierte sich der Aufsichtsrat seit Langem an einem grundlegenden Anforderungsprofil, welches bei jeweiligem Bedarf ad-hoc adaptiert und konkretisiert wurde. Dies hatte sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt und bedurfte nach deren Dafürhalten keiner weiteren bürokratisierenden Selbstregulierung.

Über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und deren Namen wurde nicht im Corporate Governance Bericht gesondert informiert und die i.S.v. Ziff. 5.4.1 Abs. 5 Satz 3 DCGK 2017 ergänzten Lebensläufe wurden – soweit keine Aufsichtsratswahlen anstanden – nicht dauerhaft auf der Website veröffentlicht und jährlich aktualisiert.

Dem Aufsichtsrat gehörte eine seiner Einschätzung nach angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner i.S.v. Ziff. 5.4.2 Satz 1 DCGK 2017 an. Einzelne Mitglieder durch eine zahlen- und namensmäßige Nennung im Corporate Governance Bericht unnötig zu exponieren, erachtete der Aufsichtsrat insbesondere auch angesichts der Unschärfe des Merkmals der Unabhängigkeit i.S.d. DCGK 2017 jedoch nicht für sachgerecht. Dies gilt auch für die permanente Veröffentlichung aller Lebensläufe auf der Website, ohne dass tatsächlich Wahlen zum Aufsichtsrat anstanden. Soweit Wahlen zum Aufsichtsrat anstanden, wurden in der Vergangenheit Lebensläufe der Kandidaten auf der Website für diesen Zeitraum veröffentlicht.

2. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären darüber hinaus, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („**DCGK 2019**“) seit deren Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

a) Empfehlungen C.1

Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil sowie Nennung von Zahl und Namen unabhängiger Mitglieder

Der Empfehlung C.1 DCGK 2019, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll und in der Erklärung zur Unternehmensführung über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informiert werden soll, wurde aus den in Ziffer 1.c) genannten Gründen nicht entsprochen.

b) Empfehlung C.2

Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2020 ist die bis dato in § 10 Ziff. 4 der Satzung der Gesellschaft festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder entfallen. § 10 Ziff. 4 der Satzung der Gesellschaft sah vor, dass die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds jedenfalls mit Beendigung derjenigen Hauptversammlung endet, vor deren Beginn das Aufsichtsratsmitglied das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Die Hauptversammlung ist jedoch dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gefolgt, die es für sachgerecht erachteten, die satzungsmäßige Altersgrenze zu streichen und die Entscheidung über eine Altersgrenze und deren Ausgestaltung stattdessen dem Aufsichtsrat zu überlassen.

Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 5. November 2020 eine Altersgrenze in seiner Geschäftsordnung geregelt, wonach zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats in der Regel nur Kandidaten vorgeschlagen werden sollen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 75 Jahre sind. Aus diesem Grund wird der Empfehlung künftig entsprochen.

c) Empfehlung C.3

Offenlegung der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat

Eine Offenlegung der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung C.3 DCGK 2019 ist bislang nicht erfolgt. Die Empfehlung zur Offenlegung wurde erstmals mit dem DCGK 2019 eingeführt.

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Gesellschaft durch die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA ist es zu einer weitreichenden Neubesetzung des Aufsichtsrats gekommen, indem im Jahr 2020 sechs von acht Anteilseignervertretern neu gewählt wurden. Der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat befasst sich mit Fragen der zukünftigen Governance der Gesellschaft gesamthaft in den Sitzungen in Q4 2020 und Q1 2021. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Governance an neue Empfehlungen des DCGK 2019 zunächst unterblieben. Zukünftig soll die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat im Zusammenhang mit den Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder veröffentlicht werden.

d) Empfehlungen C.10

Unabhängigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Eugen Münch, war in den zwei Jahren vor seiner Ernennung zum Aufsichtsratsvorsitzenden im Jahr 2006 Mitglied des Vorstands der Gesellschaft und gehörte dem Aufsichtsrat im Jahr 2020 seit mehr als 12 Jahren an. Er war damit nach den Indikatoren der Empfehlung C.7 nicht als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand anzusehen. Die Empfehlung der Unabhängigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden von der Gesellschaft und vom Vorstand wurde explizit erst mit dem DCGK 2019 eingeführt. Allerdings war Herr Eugen Münch trotz Vorliegens der genannten Indikatoren nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig anzusehen, da er im Rahmen seiner Aufsichtsratsstätigkeit eine Grundeinstellung kritischer Distanz zum Vorstand und zur Gesellschaft dokumentiert hat.

Hinsichtlich der Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben Vorstand und Aufsichtsrat in der unterjährigen Änderung der Entsprechenserklärung vom 19. März 2020 erklärt, dass der damalige Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Wolfgang Mündel, nicht mehr als unabhängig i.S.v. Ziff. 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 DCGK 2017 angesehen werden könnte. Begründet wurde dies damit, dass Herr Mündel zugleich Mitglied des Verwaltungsrats der HCM SE war. Die HCM SE und die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA hatten eine Joint Venture-Gesellschaft (die AMR Holding GmbH) gegründet, die nach den Erwartungen im März 2020 nach der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch das Bundeskartellamt mehr als 50 % der Aktien an der RHÖN-KLINIKUM AG halten würde. Da die AMR Holding GmbH nach Vollzug des Übernahmeangebots tatsächlich mehr als 50 % der Aktien an der RHÖN-KLINIKUM AG hielt, gelten die beschriebenen Ausführungen der geänderten Entsprechenserklärung zum DCGK 2017 für die Empfehlung C.10 DCGK 2019 entsprechend.

Darüber hinaus ist der in der ordentlichen Hauptversammlung am 19. August 2020 in den Aufsichtsrat gewählte neue Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr

Hafid Rifi, aufgrund seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA, die – vermittelt durch die AMR Holding GmbH – einen beherrschenden Einfluss auf die RHÖN-KLINIKUM AG gem. § 17 Abs. 1 AktG ausübt, nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär im Sinne der Empfehlung C.10 DCGK 2019. Der Aufsichtsrat ist dennoch davon überzeugt, dass Herr Rifi aufgrund seiner Qualifikationen in jeder Hinsicht geeignet für den Vorsitz des Prüfungsausschusses ist und sein Handeln am Interesse der Gesellschaft ausrichten wird.

Sowohl in Bezug auf Herrn Mündel als auch in Bezug auf Herrn Rifi ist zudem grundsätzlich zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch Aufgabe des Erfordernisses der Unabhängigkeit für den Finanzexperten im Aufsichtsrat nach § 100 Abs. 5 AktG gerade gezeigt hat, dass das Merkmal der Unabhängigkeit keine zwingende Voraussetzung für die Wahrnehmung der Funktion des Prüfungsausschussvorsitzenden darstellt, sondern den Empfehlungen des DCGK mit der Möglichkeit zur Erklärung von Abweichungen vorbehalten werden kann. Hiervon haben Vorstand und Aufsichtsrat Gebrauch gemacht.

e) Empfehlung C.12

Organfunktion von Aufsichtsratsmitgliedern bei wesentlichen Wettbewerbern

Die Empfehlung C.12 DCGK 2019 sieht vor, dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben sollen. Bereits in der unterjährigen Änderung der Entsprechenserklärung vom 19. März 2020 haben Vorstand und Aufsichtsrat mit Blick auf Ziff. 5.4.2 letzter Satz DCGK 2017 erklärt, dass der Aufsichtsrat beschlossen habe, den Aktionären im Rahmen der Wahlen zum Aufsichtsrat in der ordentlichen Hauptversammlung 2020 auch Personen vorzuschlagen, die bei der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA Organfunktionen ausüben. Die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA und die mit ihr verbundenen Unternehmen zählten seinerzeit zu den wesentlichen Wettbewerbern der RHÖN-KLINIKUM AG auf dem deutschen Krankenhausmarkt.

Bereits in der außerordentlichen Hauptversammlung am 3. Juni 2020 wurden Organmitglieder der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA bzw. deren alleiniger Kommandit-Aktionärin, der Broermann Holding GmbH, in den Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG gewählt. Mit Vollzug der Übernahme der Gesellschaft durch die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA ist das Wettbewerbsverhältnis jedoch entfallen, sodass der Anwendungsbereich der Empfehlung C.12 DCGK 2019 im Hinblick auf Aufsichtsratsmitglieder, die der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA und den mit ihr verbundenen Unternehmen zuzurechnen sind, nicht mehr eröffnet ist.

f) Empfehlung C.14

Veröffentlichung von Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder

Wie unter Ziffer 1.c) erläutert, erachtete der Aufsichtsrat die permanente Veröffentlichung aller Lebensläufe auf der Website unabhängig von anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat in der Vergangenheit als nicht sachgerecht.

Wie unter lit. c) erläutert, befasst sich der im Zuge der Übernahme der Gesellschaft durch die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA neu zusammengesetzte Aufsichtsrat mit Fragen der zukünftigen Governance der Gesellschaft gesamthaft in den Sitzungen in Q4 2020 und Q1 2021. Zukünftig sollen die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder über die Website der Gesellschaft auch unabhängig von anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat zugänglich gemacht werden.

g) Empfehlung D.1

Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Die Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurde erstmals mit dem DCGK 2019 empfohlen. Wie unter lit. c) erläutert, befasst sich der im Zuge der Übernahme der Gesellschaft durch die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA neu zusammengesetzte Aufsichtsrat mit Fragen der zukünftigen Governance der Gesellschaft gesamthaft in den Sitzungen in Q4 2020 und Q1 2021. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Governance an neue Empfehlungen des DCGK 2019 zunächst unterblieben.

Die am 5. November 2020 neu beschlossene Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird über die Website der Gesellschaft zugänglich gemacht, so dass der Empfehlung zukünftig entsprochen wird.

h) Empfehlung D.4

Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Die Empfehlung D.4 DCGK 2019 sieht – wie die Empfehlung C.10 Satz 2 DCGK 2019 – vor, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll. Insoweit gilt mit Blick auf den ehemaligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Wolfgang Mündel, und dessen Nachfolger, Herrn Hafid Rifi, das unter lit. d) Gesagte entsprechend.

i) Empfehlung G.1

Vergütungssystem für den Vorstand

Seit Inkrafttreten des DCGK 2019 am 20. März 2020 bis zur Abgabe der vorliegenden Entsprechenserklärung wurde kein neues Vergütungssystem beschlossen und der Hauptversammlung i.S.v. § 120a AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umset-

zung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie („**ARUG II**“) vom 12. Dezember 2019 zur Billigung vorgelegt. Aufgrund der gesetzlichen Übergangsfrist muss eine solche Vorlage spätestens in der ordentlichen Hauptversammlung 2021 erfolgen. Inwieweit der neuen Empfehlung G.1 zum Vergütungssystem künftig entsprochen werden soll, wird der Aufsichtsrat bei Überprüfung und etwaiger Anpassung des Vergütungssystems anhand der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben in der Fassung des ARUG II (v.a. § 87a AktG) innerhalb der Übergangsfrist prüfen und entscheiden.

j) Empfehlungen G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.9, G.10, G.11 und G.12
Vorstandsvergütung

Seit Inkrafttreten des DCGK 2019 bis zur Abgabe der vorliegenden Entsprechenserklärung wurden Herr Dr. Christian Höftberger und Herr Dr. Stefan Stranz zu Vorständen bestellt und mit ihnen Vorstandsverträge abgeschlossen. Dabei wurden die neuen Empfehlungen des DCGK 2019, insbesondere G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.9, G.10, G.11 und G.12, noch nicht berücksichtigt. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass über das neue Vergütungssystem – wie oben erläutert – noch keine finale Entscheidung getroffen worden war und entsprechend der gesetzlichen Übergangsfrist der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorgelegt werden wird.

Bei Abschluss der Vorstandsverträge mit Herrn Dr. Höftberger und Herrn Dr. Stranz wurden die Empfehlungen des DCGK 2017 berücksichtigt, soweit nicht hierzu – wie in Ziffer 1 oben beschrieben – eine Abweichung erklärt wurde.

3. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären schließlich, dass den Empfehlungen des DCGK 2019 auch künftig mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

a) Empfehlungen C.1

Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat lässt sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten, den jeweils aktuellen Erfordernissen sowie den gesetzlichen Vorgaben leiten. Dabei orientiert sich der Aufsichtsrat an einem grundlegenden Anforderungsprofil, welches bei Bedarf ad-hoc adaptiert und konkretisiert wird, und achtet zugleich auf Diversität. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt und bedarf nach deren Dafürhalten keiner weiteren bürokratisierenden Selbstregulierung i.S. der Empfehlungen gemäß C.1 Sätze 1 bis 3 DCGK 2019.

Dagegen wird der Empfehlung C.1 Satz 5 DCGK 2019, wonach in der Erklärung zur Unternehmensführung über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informiert werden soll, künftig entsprochen.

b) Empfehlung C.10 und Empfehlung D.4

Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Den Empfehlungen C.10 Satz 2 und D.4 Satz 1 DCGK 2019, wonach der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll, wird aus den in Ziffer 2.d) und 2.h) genannten Gründen mit Blick auf Herrn Hafid Rifi nicht entsprochen.

c) Empfehlung G.1

Vergütungssystem für den Vorstand

Der Empfehlung G.1 zum Vergütungssystem wird zumindest während des Laufs der Übergangsfrist zunächst nicht entsprochen. Wie unter Ziffer 2 lit i) erläutert, wird der Aufsichtsrat eine entsprechende Anpassung des Vergütungssystems innerhalb der Übergangsfrist prüfen und sodann hierüber entscheiden. Das neue Vergütungssystem soll der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorgelegt werden.

d) Empfehlungen G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.9, G.10, G.11 und G.12

Vorstandsvergütung

Im Zusammenhang mit der Entscheidung über das der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorzulegende Vergütungssystem wird der Aufsichtsrat auch entscheiden, ob bei zukünftig abzuschließenden oder zu ändernden Vorstandsverträgen den Empfehlungen G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.9, G.10, G.11 und G.12 entsprochen werden soll.

Bad Neustadt a. d. Saale, 5. November 2020

Für den Aufsichtsrat
Dr. Jan Liersch

Für den Vorstand
Dr. Christian Höftberger